

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 12. Juli 2017

Beginn: 15:14 Uhr
Ende: 18:39 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer
Herr Isparta
Herr Plassmann
Frau Delerue
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr Hizarci
Herr v. Hundelshausen
Herr Jacob
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges
Frau Dr. v. Ziegner

bis 17:12 Uhr und ab 17:41 Uhr

ab 16:08 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Auffermann, Frau Blum, Herr Dr. Creutz, Frau Ebner v. Eschenbach, Herr Rudnicki und Frau Dr. Vollmer. Unentschuldig fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Vorstellung des elektronischen Wahlsystems der Firma Polyas**

Der Präsident teilt mit, dass die BRAK vor kurzem mitgeteilt habe, dass die Vergabe des Auftrages für das elektronische Wahlverfahren möglicherweise ausschreibungspflichtig sei und er daraufhin die Vorstellung des Wahlsystems durch die Firma Polyas von der Tagesordnung genommen habe, damit diese Firma wegen der vorzeitigen Vorstellung später nicht ausgeschlossen sei. Er habe dies nach Rücksprache mit einem auf diesem Gebiet spezialisierten Vorstandsmitglied entschieden.

Eine Vizepräsidentin zeigt sich erstaunt darüber, dass die Bundesrechtsanwaltskammer erst sehr lange Zeit, nachdem sie auf der BRAK-HV in Saarbrücken dringend um die Einholung von Angeboten für ein elektronisches Wahlsystem gebeten worden sei, den Ausschreibungseinwand erhebe.

TOP 2**Genehmigung des Protokolls der Juni-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website**

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

Um 15:25 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Juni 2017 wird in der geänderten Fassung genehmigt

(Einstimmig)

Um 15:26 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV werden vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Juni 2017 TOP 2, TOP 3 und TOP 4 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen, TOP 5 nicht und TOP 9 nicht hinsichtlich des ersten Absatzes veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

- keine Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

TOP 3**Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch die Abteilung IV**

Die Berichterstatterin nimmt Bezug auf ihren Vermerk und erläutert, dass die Abteilung IV bzw. früher die Abteilung VI die sieben Zulassungsanträge von sogenannten „Schlichtern“, den Streitmittlern, intensiv geprüft, aber abgelehnt habe, da es sich nicht um eine anwaltliche Tätigkeit für den eigenen Arbeitgeber handele. Die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft sei daher versagt worden. Beim AGH seien derzeit zwei Klagen anhängig. Davon sei eine Klage von der Deutschen Rentenversicherung in einem Fall erhoben worden, in dem die Zulassung erteilt worden sei, weil die Abteilung neben der Schlichtertätigkeit eine prägende anwaltliche Tätigkeit im Umfang von 65 % anerkannt habe.

Die Berichterstatterin führt an, die Schlichtertätigkeit sei gemäß § 6 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom Streitmittler höchstpersönlich wahrzunehmen und werde damit nicht eine Rechtsangelegenheit der Schlichtungsstelle, auch wenn die Schlichtungstätigkeit zum Vereinszweck gehöre. Der Hessische AGH habe vor kurzem die Tätigkeit eines bei einer GmbH angestellten Insolvenzverwalters nicht unter § 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO subsumiert, da der Angestellte persönlich als Insolvenzverwalter bestellt werde und die Aufträge daher nicht zu Rechtsangelegenheiten der GmbH i.S.d. § 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO würden. Auch nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 RDG sei die Schlichtertätigkeit keine Rechtsdienstleistung, sondern ziele auf die Entscheidung eines Rechtsstreits ab. Nach § 18 BORA ergebe sich keine andere Betrachtungsweise, da diese Regelung nur für den klassischen Rechtsanwalt, nicht aber für den Syndikusrechtsanwalt gelte.

Eine Vizepräsidentin erwidert, das RDG sei hier nicht relevant, da es nicht darauf ankomme, ob eine erlaubte Rechtsdienstleistung vorliege, sondern ob die Tätigkeit anwaltlich sei. Auch eine Analogie zum Insolvenzverwalter könne nicht gezogen werden, da dieser anders als der Schlichter durch ein neutrales Gericht bestellt werde. Schließlich werde der Streitmittler auch in Angelegenheiten des Arbeitgebers tätig, da das Schlichten die Aufgabe der Schlichtungsstelle sei. Die Neutralität des Schlichters spreche nicht dagegen, da auch der Rechtsanwalt nicht immer parteiisch arbeite.

Der Präsident führt aus, dass es bei Streitmittlern an der statusbegründenden Tätigkeit i.S.d. § 46 BRAO fehle. Die Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 verlange, dass eine eigene, der Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnende Angelegenheit erledigt werde. Der Streitmittler gestalte aber die Rechte und Pflichten der Schlichtungsparteien, nicht die des Arbeitgebers. Eine Leistungserbringung für Dritte sei ausnahmsweise nur dann als Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers anzusehen, wenn dies ausdrücklich in § 46 Abs. 5 BRAO normiert sei. § 46 Abs. 5 Satz 2 Nummern 1 BRAO sei nicht einschlägig. Nr. 2 und 3 verlangten jeweils eine erlaubte Rechtsdienstleistung, die hier nicht gegeben sei, da es sich bei der Schlichtung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 RDG nicht um eine Rechtsdienstleistung handele. Die Schlichtertätigkeit stehe der anwaltlichen Tätigkeit auch diametral entgegen, da der Rechtsanwalt parteiisch arbeite. Aus § 18 BORA ergebe sich, dass die Mediatorentätigkeit keine anwaltliche Tätigkeit sei. Ein anderes Vorstandsmitglied argumentiert, § 18 BORA wäre nicht notwendig, wenn die Mediation Teil des anwaltlichen Aufgabengebietes sei.

Der Schatzmeister entgegnet, dass der Rechtsanwalt gemäß § 1 Abs. 3 BORA vor allem parteiisch arbeite, seine Tätigkeit aber vielschichtig und auch streitschlichtend sei. Aus § 18 BORA ergebe sich, dass auch die schlichtende Tätigkeit eine anwaltliche Tätigkeit sei. Bei der Frage, ob es sich um eine Rechtsangelegenheit des Arbeit-

gebers handele, sei zu berücksichtigen, dass nicht der Schlichter bestellt werde, sondern die Schlichtungsstelle, die selbst bzw. dessen Beirat den einzelnen Schlichter einsetze. Der Schlichter erhalte den Auftrag, den Fall für den Arbeitgeber zu erfüllen. Bei der Beurteilung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sei zu beachten, dass das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erst später in Kraft getreten sei. Eine Vizepräsidentin ergänzt, aus der Kommentierung des § 18 BORA ergebe sich, dass mit der Regelung klargestellt werde, dass die Mediation eine genuin anwaltliche Tätigkeit sei.

Die andere Vizepräsidentin erwidert, dass wenn der Rechtsanwalt schlichtend tätig sei, dann doch immer nur für einen Mandanten. Die Tätigkeit des Streitmittlers ähnele dagegen der richterlichen Tätigkeit. Ein weiteres Vorstandsmitglied erwidert auf den Schatzmeister, dass die Schlichtungsstelle nur den administrativen Hintergrund für die Arbeit des Streitschlichters biete und der Schlichter die Schlichtungsentscheidung selbst unterschreibe. Ein Vizepräsident weist darauf hin, dass zu unterscheiden sei, ob es sich um eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers oder nur um eine arbeitsrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber handele.

Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass sich aus dem Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen gemäß § 43a Abs. 4 BRAO ergebe, dass der Rechtsanwalt parteiisch arbeiten müsse. Der Schatzmeister führt dagegen an, dass der Mediator nicht widerstreitend handele, sondern eine Interessensvertretung beider Parteien vornehme.

Ein Vorstandsmitglied hält die Einbeziehung der Streitmittler rechtspolitisch zwar für sinnvoll, sieht aber angesichts der derzeitigen Regelung des § 46 Abs. 5 BRAO keine Möglichkeit einer Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft.

Ein Mitglied der Abteilung IV spricht sich dafür aus, keinen inhaltlichen Beschluss zu fassen, weil nun der AGH über die Rechtsfragen in den beiden Klagen entscheiden werde. Einige Vorstandsmitglieder halten dagegen einen Beschluss des Gesamtvorstands dann für notwendig, wenn der Gesamtvorstand von der Auffassung der zuständigen Abteilung abweiche. Dies sei dann im Interesse der Antragsteller.

Um 16:58 Uhr wird beschlossen:

Der Tagesordnungspunkt 3 wird auf die Sitzung des Gesamtvorstandes im September 2017 vertagt. Bis zu dieser Sitzung ist ein Beschlussvorschlag vorzulegen.

(mehrheitlich mit 13 Stimmen, 3 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen)

TOP 4

- keine Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV -

TOP 5

- Keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 6

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Der Berichterstatter teilt mit, dass das Gesetz u.a. zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seit dem 26. Juni 2017 in Kraft sei und sich damit die Regelungen für den Nichtfinanzsektor vervielfacht hätten. Die Statistik zeige, dass die Verdachtsmeldungen bei den Rechtsanwälten in den vergangenen Jahren in geringem Umfang auf 29 Fälle gestiegen seien, während es im Finanzwesen jährlich ca. 20.000 Verdachtsmeldungen gebe.

Die Sorgfaltspflichten (Identifizierung des Vertragspartners und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten) seien im Wesentlichen gleich geblieben. Hinzugekommen sei, dass gem. §§ 18 ff. GwG ein Transparenzregister eingerichtet werde, um bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zugänglich zu machen. Hierbei handele es sich aber um einen „Rohrkrepierer“, da zwar die Pflicht bestehe, das Register zu nutzen, zugleich aber kein öffentlicher Glaube für die Eintragungen bestehe. Neu sei auch, dass geklärt werden müsse, ob ein Vertragspartner eine politisch exponierte Person („PEP“) sei. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien nunmehr ausdrücklich verpflichtet, ein Risikomanagement vorzunehmen und erhielten aus den Anlagen zum Gesetz Anhaltspunkte für ein höheres oder geringeres Geldwäscherisiko. Neu geregelt sei, dass die Anwaltschaft Geldwäscheverdachtsmeldungen nicht mehr an die Bundesrechtsanwaltskammer, sondern nur noch unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§§ 27 ff. GwG) übermittle, die bei der Generalzolldirektion angesiedelt sei und Sofortmaßnahmen ergreifen könne. Die BRAK bedauere diese neue Zuständigkeit, da es die bisherige Regelung ermöglicht habe, bei den Bundesberufskammern Erfahrungswissen zu sammeln.

Aufsichtsbehörden gegenüber den Kammermitgliedern seien nun nur noch die regionalen Rechtsanwaltskammern, die weitreichende Kontroll- und Vorlagebefugnisse erhielten und anordnen könnten, dass Rechtsanwälte Geldwäschebeauftragte zu bestellen hätten. Die Rechtsanwaltskammer könne bei Verstößen gegen das GwG die Ausübung des Berufes untersagen bzw. die Zulassung widerrufen und müsse jährlich dem Bundesfinanzministerium einen Bericht übermitteln. Die Details müssten auf der Klausurtagung im September 2017 besprochen werden. Insgesamt halte er die Gesetzesnovelle für den Anwaltsbereich für überzogen.

Eine Vizepräsidentin ergänzt, dass die Bundesrechtsanwaltskammer festgestellt habe, durch die Neuregelungen würden an kleinere Kanzleien zu hohe Anforderungen gestellt.

TOP 7

- keine Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV -

TOP 8

Niederlassung ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland gemäß § 206 Abs. 1 BRAO

hier: Kenia

Der Berichterstatter teilt mit, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Gelegenheit zur Stellungnahme gebe, ob in Kenia tätige Juristen sich gemäß § 206 Abs. 1 BRAO als „ausländische Rechtsanwälte“ in Deutschland niederlassen dürfen. Der Berichterstatter erläutert, dass das Niederlassungsrecht für WHO-Ausländer nach § 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO zur Voraussetzung habe, dass die Ausbildung im Heimatstaat und die dortige berufliche Tätigkeit und Stellung der eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in Deutschland vergleichbar sei.

Der Berichterstatter spricht sich gegen die Aufnahme kenianischer „Advocates of the High Court of Kenya“ in die Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO aus, da nach der kenianischen gesetzlichen Regelung im Advocates Act die Unabhängigkeit gegenüber der Justiz, die Schweigepflicht des Rechtsanwalts und der Schutz des Anwaltsgeheimnisses nicht gesetzlich geregelt seien. Es existiere hierzu seit Jahren lediglich der Entwurf eines Ethikkodexes für Juristen.

Auf die Nachfrage einer Vizepräsidentin zum Wortlaut des § 206 Abs.1 Satz 1 BRAO erläutert der Berichterstatter, dass es beim Vergleich mit den in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten nicht nur auf die Befugnisse, sondern auf die Stellung insgesamt ankomme.

Um 18:25 Uhr wird beschlossen:

Gegen die Aufnahme kenianischer Advocates of the High Court of Kenya in die Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO erhebt die Rechtsanwaltskammer Berlin Bedenken.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 10 Enthaltungen)

TOP 9

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 12. Juli 2017 beschlossen habe

- dass sich die RAK Berlin als Mitveranstalter am 12. Deutsch-Polnischen Anwaltsforum beteilige;
- dass der FBE-Beauftragte des Vorstandes vom 9. – 11.11.2017 am 50.FBE-Kongress in London teilnehme.

Nach der Diskussion über die Kritik des Präsidenten der RAK Düsseldorf über das verstärkte Engagement der BRAK im Ausland habe, so der Präsident, im Präsidium Einvernehmen bestanden, dass sich der Gesamtvorstand hiermit befassen solle, sobald dieses Thema auf die Tagesordnung einer BRAK-HV gesetzt werde.

Darüber hinaus habe das Präsidium die Reaktion auf das neue Schreiben der Notarkammer Berlin zur Dauer der fachpraktischen Ausbildung im Notariat bei der Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten erörtert. Der Gesamtvorstand werde sich hiermit möglicherweise im September befassen.

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung

Der Präsident berichtet, dass inzwischen fast alle Kammermitglieder, die nur zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen seien, über die Rückwirkungsregelung des neuen § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO und die damit einhergehende Verschiebung des Mitgliedsdatums informiert worden seien.

Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass ein Vorstandsmitglied am 17. Juni an der Mitgliederversammlung des DAI in München teilgenommen habe. Dieses Vorstandsmitglied berichtet, dass sich das DAI sehr gut entwickle und die Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Fortbildung sehr gelobt worden sei. Das DAI wolle weitere Kooperationen mit anderen Rechtsanwaltskammern eingehen;
- dass er am 20. Juni am Jahresempfang der CDU-Fraktion und am 27. Juni am Sommerfest von Bündnis 90/Die Grünen in Berlin teilgenommen habe;
- dass er am 28. Juni an einem Fachgespräch zum Thema „Konkretisierung der Fortbildungspflicht der Anwaltschaft“ der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag teilgenommen habe. Für die erweiterte Fortbildungspflicht hätten sich die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein und der Bundesverband der Unternehmensjuristen ausgesprochen, die Gegenposition habe Rechtsanwältin Pätzold von der Kanzlei Raue und er für die Rechtsanwaltskammer vertreten. Die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion habe im Anschluss erklärt, dass sie noch nicht von der Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung überzeugt sei. Das Thema werde aber auf der politischen Agenda bleiben;

- dass er am 04. Juli an der Verleihung des „Fritz-Bauer-Studienpreises“ durch den Bundesjustizminister sowie an der Vorstellung des Buches „Furchtlose Juristen“ durch das BMJV im Kammergericht teilgenommen habe;
- dass der Menschenrechtsbeauftragte vom 05. bis 08. Juli an einer Prozessbeobachtung in Istanbul teilgenommen habe. Diese Prozessbeobachtung auch durch das Auswärtige Amt und u.a. durch den RAV habe eine positive Wirkung gezeigt;
- dass er und weitere Vorstandsmitglieder am 06. Juli am Sommerempfang des Deutschen Juristinnenbundes teilgenommen habe und
- dass die Rechtsanwaltskammer im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg eine Presseerklärung zur Gefahrenprognose der Hamburger Polizei wegen der Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts beim RAV abgegeben habe.

Schließlich teilt der Präsident mit, dass der frühere Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, der 10 Jahre lang dem Kammervorstand angehört habe, am 03. Juli 2017 kurz nach seinem 77. Geburtstag gestorben sei. Er könne leider nicht an der Trauerfeier am 21. Juli 2017 teilnehmen, werde dort aber durch eine Vizepräsidentin vertreten.

Ein Vorstandsmitglied erklärt, dass eine Presseerklärung der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Personalmangel bei den Berliner Justizvollzugsbeamten, z.B. in der JVA Tegel, gut gewesen wäre. Der Präsident weist darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder sich gerne an die Geschäftsstelle wenden können, wenn sie Bedarf für eine Pressemitteilung sehen.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass vor kurzem das Treffen der anwaltlichen Leiter der Referendararbeitsgemeinschaften im Zivilrecht stattgefunden habe und nun auch ein Syndikusrechtsanwalt als AG-Leiter tätig sei.

TOP 11

Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass sich verschiedene Kollegen über die Ausgestaltung des anwaltlichen Notdienstes während des G20-Gipfels in Hamburg-Harburg beschwert hätten. Es sei zu ernsthaften Hemmnissen bei der Berufsausübung und bei der Wahrung des Mandantengeheimnisses gekommen. Einzelne Mandanten hätten sich nach dem Anwaltsbesuch komplett entkleiden müssen, die Ingewahrsamnahme bis zur ersten Vorführung habe bis zu 24 Stunden gedauert. Das Amtsgericht sei zwar gut besetzt gewesen, aber es habe beim Landgericht keinen Notdienst gegeben. Zumindest eine Beschwerde sei beim Landgericht eingegangen.

Der Präsident teilt mit, dass die Vorstandsmitglieder Vorschläge für Kandidatinnen für die Verleihung des Anne-Klein-Frauenpreises machen könnten, der von der Heinrich-Böll-Stiftung wieder vergeben werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:39 Uhr.

Berlin, 04. September 2017

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 12. Juli 2017Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: 18:40 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Vorstellung des elektronischen Wahlsystems der Firma Polyas durch die Firma Polyas	15:00	
2	Genehmigung des Protokolls der Juni-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:45	
3	Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch die Abteilung IV	15:50	
4			
5			
6	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie	17:20	
7			
8	Niederlassung ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland gemäß § 206 Abs. 1 BRAO hier: Kenia	18:00	
9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	18:10	

10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	18:20	
11	Verschiedenes	18:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.